OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604546/2/KHa

Datum:
Linz, 30. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des H E, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Mai 2021, GZ: BHLL/920100186077/20, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 14. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100186077/20, als verspätet zurückgewiesen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100186077/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 27. Dezember 2020 um 00:23 Uhr in x K, I-Platz 3, RI B139 / I-Kreuzung beim Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x, bei Dunkelheit nicht die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten eingeschaltet gehabt, um dadurch den anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen seiner Breite zu ermöglichen und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend zu beleuchten.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 99 Abs. 1 KFG verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt.

Die Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung beinhaltet den Passus, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei der belangten Behörde einzubringen ist. Zudem erhält die Strafverfügung die Information, dass dann, wenn kein Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben wird, diese sofort vollstreckbar ist.

Die Strafverfügung wurde an den Beschwerdeführer an die Adresse x, x mittels RSb-Rückscheinbrief übermittelt und wurde diese vom Beschwerdeführer am 10. März 2021 tatsächlich übernommen. Die Übernahme durch den Beschwerdeführer wurde durch das Zustellorgan am Zustellschein beurkundet.

I.2. Am 25. März 2021 übermittelte der Beschwerdeführer seinen Einspruch gegen die Strafverfügung per E-Mail an die belangte Behörde. Laut Sendebericht ist die E-Mail am 25. März 2021 um 13:23 Uhr in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt.

I.3. Mit dem als Verfahrensanordnung – Verspätungsvorhalt titulierten Schreiben der belangten Behörde vom 12. April 2021 teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass nach der Aktenlage das vom Beschwerdeführer am 25. März 2021 mittels E-Mail eingebrachte Rechtsmittel verspätet erscheine, da die zweiwöchige Rechtsmittelfrist am 24. März 2021 abgelaufen sei. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, sich binnen einer Frist von zwei Wochen ab

Zustellung des Schreibens hinsichtlich der verspäteten Einspruchslegung zu rechtfertigen sowie Nachweise für die Angaben vorzulegen.

Das Schreiben der belangten Behörde vom 12. April 2021 wurde an den Beschwerdeführer an die Adresse x, x mittels RSb-Rückscheinbrief übermittelt und wurde dieses vom Beschwerdeführer am 14. April 2021 übernommen. Die Übernahme durch den Beschwerdeführer wurde durch das Zustellorgan am Zustellschein beurkundet.

I.4. Mit E-Mail vom 21. April 2021 übermittelte der Beschwerdeführer unter dem Betreff „Grund für Verspätung des Einspruches“ ein Schreiben, wonach sich der Beschwerdeführer dafür entschuldigt, dass er seinen Einspruch verspätet versendet habe. Zur Verspätung führte der Beschwerdeführer begründend aus, dass er den Einspruch bereits am ersten Tag an die belangte Behörde übermittelt, dabei jedoch die E-Mail-Adresse falsch geschrieben habe („bh-lipost@ …“ statt „bh-llpost@ …“).

I.5. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 6. Mai 2021, GZ: BHLL/920100186077/20, hat die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers vom 25. März 2021 gegen die Strafverfügung vom 14. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100186077/20, als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid wurde bei der Post-Geschäftsstelle in x hinterlegt und war ab 7. Mai 2021 abholbereit. Das Schriftstück wurde dem Beschwerdeführer am 10. Mai 2021 ausgefolgt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer am 10. März 2021 zugestellt worden sei und somit die zweiwöchige Einspruchsfrist am 24. März 2021 geendet habe. Der Beschwerdeführer habe den Einspruch erst am 25. März 2021 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht, sodass dieser als verspätet zurückgewiesen werden musste. Die Rechtsmittelfrist sei eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruches verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

Ein Anbringen gelte nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann als eingebracht, wenn es tatsächlich bei der Behörde einlangt; die Verfahrenspartei trage somit die Gefahr des Verlustes einer Eingabe auf dem Übermittlungsweg. Das Risiko der Verwendung einer unrichtigen E-Mail-Empfängeradresse trage somit der Beschwerdeführer.

I.6. Am 25. Mai 2021 um 19:05 Uhr übermittelte der Beschwerdeführer unter dem Betreff „Beschwerde“ seine Beschwerdeschrift an die belangte Behörde. Diese lautet inhaltlich wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Heeren,
Hiermit möchte ich die Verspätung erklären.
Ich habe von Ihnen einen Brief bekommen und ein paar tage später habe ich einen einspruch gschrieben und Ihnen Verschickt aber leider habe ich bei Ihren E-Mail Adresse einen falschen Buchstaben geschrieben. Ich hatte ein großes „i“ satt ein kleines „L“ geschrieben, weil auch diese zwei buchstaben gleich sind habe ich es nicht bemerkt und erst in 2 Wochen habe ich ein benachrichtigung bekommen das mein Einspruch nicht versendet worden sein sollte, weil die E-Mail adresse nicht gefunden wurde. Ich verstehe Ihren Aufwand aber es tut mir wirklich leid das ich einen Tipp Fehler gemacht habe.
Ich habe mich schon Telefonisch gemeldet, weil es wirklich ein missverständnis war.
Einen schönen Tag noch

Mit freundlichen Grüßen
H E

Daten
H E
x
x“

I.7. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des verfahrensgegenständlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG verzichtet werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt.

Im Übrigen legt das erkennende Gericht den vom Beschwerdeführer geschilderten Sachverhalt seiner Entscheidung zu Grunde. Inwieweit dieser Sachverhalt dazu geeignet ist, die Rechtzeitigkeit des Einspruches zu begründen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, aus den jeweiligen Schriftstücken des Beschwerdeführers an die belangte Behörde sowie aus dem Vorbringen in der Beschwerdeschrift.

Dass der Beschwerdeführer den Einspruch gegen die Strafverfügung am 25. März 2021 um 13:23 Uhr per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt hat, ergibt sich aus dem diesbezüglich im Akt einliegenden Ausdruck der E-Mail und wurde vom Beschwerdeführer zudem sowohl in seiner Stellungnahme vom 21. April 2021 sowie auch in seiner Beschwerde vom 25. Mai 2021 bestätigt.

Dass die Strafverfügung vom 14. Jänner 2021 vom Beschwerdeführer am 10. März 2021 übernommen wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Dokument, gemäß welchem die Ausfolgung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer beurkundet wurde. Der Beschwerdeführer hat zudem die Übernahme der Strafverfügung am 10. März 2021 nicht bestritten, sondern diese vielmehr seiner inhaltlichen Verantwortung sowohl in seiner Stellungnahme vom 21. April 2021 als auch seiner Beschwerde vom 25. Mai 2021 zu Grunde gelegt. Die diesbezügliche Zustellung wurde vom Zustellorgan entsprechend beurkundet. Der im Akt einliegende Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde, welcher die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit zukommt. Der Beschwerdeführer hat im Verfahren kein Vorbringen dazu erstattet, welches den Nachweis einer Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Zustellvorgangs bewirken könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

III.1.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit der Verwaltungsbehörden, Strafverfügungen zu erlassen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Gemäß der Regelung des § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Zum Fristenlauf regelt § 32 Abs. 2 AVG, dass dieser bei nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats endet, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.1.2. Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz ist Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers.

§ 13 Abs. 1 Zustellgesetz trifft die Regelung, dass das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen ist. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz normiert die Verpflichtung des Zustellers, das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs. 2 Zustellgesetz. In jedem Fall gilt gemäß § 7 ZustellG (selbst bei Zustellmängel) die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

III.2. Zur wirksamen Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer:

III.2.1. Gemäß dem vorliegenden Rückschein betreffend die Zustellung der Strafverfügung vom 14. Jänner 2021 erfolgte die Übernahme der Strafverfügung am Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers am 10. März 2021 durch den Beschwerdeführer selbst. Die diesbezügliche Übernahme durch den Beschwerdeführer wurde durch Unterfertigung der Übernahmebestätigung von diesem entsprechend bestätigt und ist dem Beschwerdeführer die Strafverfügung somit am 10. März 2021 tatsächlich zugekommen.

Weder im Einspruch gegen die Strafverfügung noch in der Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid hat der Beschwerdeführer die am 10. März 2021 bewirkte Zustellung bestritten. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist daher von einer wirksamen Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer durch Ausfolgung des Schriftstückes an diesen auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist somit die Strafverfügung am 10. März 2021 tatsächlich zugekommen, sodass die damit bewirkte Zustellung des Schriftstückes den Beginn des Fristenlaufes für die Erhebung eines allfälligen Einspruches begründet.

III.2.2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Beweismittel, die gegen eine wirksame Zustellung am 10. März 2021 sprechen könnten, wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgelegt. Der Beschwerdeführer hat vielmehr auf den entsprechenden Verspätungsvorhalt der belangten Behörde vom 12. April 2021 hin die erfolgte Zustellung der Strafverfügung sowie die verspätete Erhebung des Einspruches ausdrücklich bestätigt und somit die Zustellung der Strafverfügung nicht bestritten.

Mangels gegenteiliger Ausführungen des Beschwerdeführers sowie unter Hinweis auf die Bestätigung des wirksamen Zustellvorganges durch den Postrückschein als öffentliche Urkunde ist daher von einer wirksamen Zustellung der Strafverfügung mit Zustelldatum 10. März 2021 auszugehen.

III.2.3. Ausgehend von einer Zustellung der Strafverfügung mit Zustelldatum 10. März 2021 endete die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung am 24. März 2021. Bei dieser Einspruchsfrist handelt es sich um eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist. Der am 25. März 2021 per E-Mail eingebrachte Einspruch ist somit verspätet und wurde dieser von der belangten Behörde somit auch zu Recht mit verfahrensgegenständlichem Bescheid vom 6. Mai 2021 als verspätet zurückgewiesen.

III.3. Zur Argumentation des Beschwerdeführers sowohl in der Rechtfertigung vom 21. April 2021 als auch in der Beschwerde vom 25. Mai 2021:

Der Beschwerdeführer bestreitet die verspätete Erhebung des Einspruches gegen die Strafverfügung nicht. Vielmehr gesteht der Beschwerdeführer sein Versäumnis zu und erklärt dies damit, dass ein bereits vor dem 25. März 2021 und somit fristgerechter Einspruch irrtümlicher Weise an eine nicht korrekte E-Mail-Adresse der belangten Behörde übermittelt wurde, sodass eine Zustellung des Einspruches nicht (rechtzeitig) bewirkt werden konnte.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Anbringen nur dann als eingebracht gelten kann, wenn es auch tatsächlich bei der Behörde einlangt und somit in den Verfügungsbereich der Behörde gelangt. Die Gefahr des Verlustes einer Eingabe auf dem Übermittlungsweg hat die Verfahrenspartei zu tragen (dazu VwGH 19.03.2013, 2011/02/0333). Aufgrund der irrtümlich vom Beschwerdeführer verwendeten fehlerhaften E-Mail-Adresse, konnte der Einspruch – wie auch vom Beschwerdeführer selbst dargelegt und zugestanden – nicht fristgerecht bei der belangten Behörde einlangen. Der mit E-Mail vom 25. März 2021 an die korrekte E-Mail-Adresse übermittelte Einspruch des Beschwerdeführers war verspätet.

„Sache“ des verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten

Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. dazu etwa VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026).

Der Spruch des vom Beschwerdeführer bekämpften Bescheides vom 6. Mai 2021 bezieht sich inhaltlich ausschließlich auf die Zurückweisung des verspätet eingebrachten Einspruches gegen die Strafverfügung, sodass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich diese Fragestellung überprüfen kann. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist sohin die Zurückweisung des Einspruches als verspätet, also die Frage, ob der Bescheid der belangten Behörde vom 6. Mai 2021, mit welchem der Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet zurückgewiesen wurde, rechtmäßig ergangen ist.

Eine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu den Gründen der verspäteten Einbringung des Einspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich demgemäß verwehrt.

III.4. Ergebnis

Die belangte Behörde hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen, da dieser verspätet eingebracht wurde. Die Beschwerde war demgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich orientiert sich vielmehr an der einheitlichen und zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas